



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/472
Federführend: S 05 Stabsstelle Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 05.04.2018
	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine
	Bearbeiter/in: Groeper, Sabine
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage
Haushalt 2018; Schreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 29.03.2018	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium
Öffentlich	Hauptausschuss
	Zuständigkeit

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2018 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Verwaltung hat dem Ministerium für Inneres, ländlicher Räume und Integration die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2018 vorgelegt. Die Ausführungen des Ministeriums können dem als Anlage beigefügten Schreiben des Ministeriums vom 29.03.2018 entnommen werden.

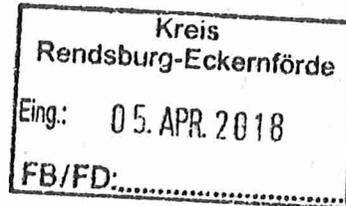
Finanzielle Auswirkungen: Entfällt

Anlage/n: Schreiben des Ministeriums vom 29.03.2018

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Stabsstelle Finanzen
Postfach 905
24758 Rendsburg

Nachrichtlich
Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Prüfungsabteilung 4
Postfach 3180
24030 Kiel



Ihr Zeichen: ST 05 – Haushalt 2018
Ihre Nachricht vom: 19. März 2018
Mein Zeichen: IV 309-18150/2018
Meine Nachricht vom: /

Dirk Sievers
Dirk.Sievers@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3090
Telefax: 0431 988 614-3090

29. März 2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2018

Die vom Kreistag am 18. Dezember 2017 beschlossene Haushaltssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2018 liegt mir zur Kenntnisnahme vor. Bevor ich die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen würdige, gehe ich auf die allgemeine kommunale Haushaltslage ein, in die sich der Haushalt des Kreises Rendsburg-Eckernförde einfügt.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen für die kommunale Haushaltslage

Die kommunale Haushaltslage hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Der Bestand an den aufgelaufenen Defiziten bei den Kommunen in Schleswig-Holstein wird sich absehbar bereits 2015 erstmals seit der Wirtschafts- und Finanzkrise wieder reduziert haben. Die derzeit vorliegenden Daten lassen ferner vermuten, dass sich der Trend im Jahr 2016 in etwas abgeschwächter Form fortgesetzt haben könnte und ab 2017 an Fahrt aufnimmt. Ausschlaggebend hierfür waren neben einem verantwortungsbewussten Umgang der Entscheidungsträger vor Ort auch das Anhalten der günstigen konjunkturellen Rahmen- sowie attraktiven Zinsbedingungen an den Finanzmärkten. Nicht zuletzt haben Bund und Land durch eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen zu der positiven Entwicklung beigetragen.

Auch 2018 können die Kommunen in Schleswig-Holstein nach der letzten November-Steuerschätzung in der Summe mit einem weiteren Mittelzuwachs aus Finanzausgleich und Steuern rechnen. In den vergangenen zehn Jahren haben sich damit diese Erträge um etwa zwei Drittel auf rd. 5,2 Mrd. Euro erhöht. Detaillierte Informationen können dem Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein – der re-

regelmäßig fortgeschrieben wird und auf der Internetseite der Landesregierung abrufbar ist – entnommen werden.¹

Die günstigen Rahmenbedingungen sollten aktuell dazu genutzt werden, die Haushalte zukunftsfest zu gestalten. Diesbezüglich sind Kassenkredite vor dem Hintergrund der beschränkten rechtlichen Zulässigkeit auch hinsichtlich eines möglichen Zinsänderungsrisikos auf das unumgängliche Maß zu reduzieren. Notwendige personelle sowie Investitions- und Unterhaltungsbedarfe müssen weiterhin planvoll und mit Augenmaß in Angriff genommen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass regelmäßig aufgrund interner aber auch externer Kapazitäten nicht alle notwendigen Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres umgesetzt werden können. Der Blick ist daher auf eine realistische Planung und gezielte Schwerpunktsetzung zu richten, um die finanziellen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen. Oberstes Ziel sollte es sein, die vorhandene Infrastruktur und das bestehende Leistungsangebot langfristig zu erhalten und maßvoll an die zukünftigen kommunalen Herausforderungen anzupassen. Dies stellt einen wichtigen Beitrag für eine generationengerechte Haushaltspolitik dar.

2. Haushaltsslage des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Nach § 95 g Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Gesamtbetrag der in einer Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen grundsätzlich der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt gemäß § 95 f Absatz 4 der Gemeindeordnung auch für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Entscheidendes Kriterium für die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung ist, ob die Haushaltssatzung den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft entspricht. Das Gesetz gibt regelhaft vor, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn die „Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen“. Hierbei handelt es sich um einen rechtstechnischen Begriff, dessen Bedeutung in § 26 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie unter Ziffer 2.3 des Runderlasses zu §§ 85, 95 g der Gemeindeordnung – Kredite vom 23. Januar 2017 näher ausgeführt worden ist.

Demnach ergeben sich Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnissrücklage. Die mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem Jahr in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein, d. h. sie soll möglichst einen Jahresüberschuss ausweisen, dabei sind das Haushaltsjahr, die drei nachfolgenden Jahre sowie die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre – hier die Ergebnisrechnung, soweit sie vorliegt – zu betrachten. Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

¹ www.schleswig-holstein.de → Aufgaben und Themen → Kommunales → Kommunale Finanzen
→ Finanzsituation der Kommunen

Die Finanzlage des Kreises Rendsburg-Eckernförde stellt sich derzeit wie folgt dar:

Lfd. Nr.		In TEUR	
		TEUR	EUR/Ew
1	voraussichtlich bis Ende 2017 aufgelaufene Defizite	16.127	
2	einen Jahresüberschuss 2018	6.356	
3	erwartete Überschüsse in den Jahren 2019 bis 2021	12.906	
4	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 2021 (Summe lfd. Nr. 1 bis 3)	0	
5	Eigenkapital Ende 2017	39.478	
6	Eigenkapital Ende 2021	58.742	
7	Zunahme der liquiden Mittel von 2017 bis 2021	10.830	
		TEUR	EUR/Ew
8	eine Verschuldung Anfang 2018	4.393	16
9	eine Verschuldung Ende 2021	307	1
10	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 2018	33.700	124
11	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 2021	31.100	114
12	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 2018	37.600	138
13	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 2018	36.900	136

Die Zahlen (s. Ziffer 1 – 4) machen deutlich, dass die dauernde Leistungsfähigkeit des Kreises Rendsburg-Eckernförde grundsätzlich gegeben ist.

3. Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2018

Die vom Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 18. Dezember 2017 beschlossene Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung wird von mir zur Kenntnis genommen.


Mathias Nowotny